

Sitzung vom 9. Juni 2021

614. Anfrage (Littering in, um und nach Corona)

Die Kantonsrätinnen Christina Zurfluh Fraefel, Wädenswil, Maria Rita Marty, Volketswil, und Sandra Bossert, Wädenswil, haben am 22. März 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Die Covid-19-Situation mit den Lockdown- und Shutdown-Massnahmen hat die Menschen mangels Alternativen in Scharen ins Freie getrieben. Dies brachte mit sich, dass Grünräume, Parks, Landwirtschaftszonen, Berge und Seen regen Zuspruch fanden, so auch im Kanton Zürich.

Dabei hat sich gezeigt, dass das omniprésente, leidige Littering um das Produkt der Masken sowie um Take-away Verpackungen jeglicher Art erweitert wurde.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, uns folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche gesetzlichen Grundlagen müssten angepasst werden, damit der Kanton die Gemeinden in ihren Bemühungen gegen das Littering (aktiv?) unterstützen könnte?
2. Welche Möglichkeiten sähe der Kanton, nach allfälliger gesetzlicher Anpassung, die Gemeinden beim Thema Littering zu unterstützen und/oder zu begleiten?
3. Ist der Kanton in regelmässigem Austausch zum Thema Littering in den jeweiligen/einzelnen Gemeinden?
4. Kennt der Kanton die Littering-Probleme, -Herausforderungen und -Zahlen der einzelnen Gemeinden?
5. Wie viele Gemeinden haben seit Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlage von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Bussen für Littering auszusprechen?
6. Hat der Kanton in der Vergangenheit mit Littering-Stakeholdern, wie z. B. Migros, Coop, McDonalds, Burger King, Red Bull usw. den Austausch gesucht, um mögliche Massnahmen zur Verbesserung resp. Vermeidung von Littering gemeinsam zu definieren?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christina Zurfluh Fraefel, Wädenswil, Maria Rita Marty, Volketswil, und Sandra Bossert, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Aufgrund von Rückmeldungen aus Gemeinden und der Bevölkerung teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die dem Coronavirus geschuldete Situation in den Naherholungsräumen zu einer Zunahme des Litterings geführt hat. Das Littering von Schutzmasken dürfte zudem wegen der guten Sichtbarkeit den subjektiven Eindruck von Littering zusätzlich verstärkt haben. Der Regierungsrat geht davon aus, dass diese Erscheinung zurückgehen wird, sobald sich die epidemiologische Lage in der Schweiz beruhigt hat.

Dessen ungeachtet bleiben aber die durch das Littering verursachten Probleme auch nach einer Verbesserung der epidemiologischen Lage bestehen. Littering beeinträchtigt die Lebensqualität sowie das Sicherheitsgefühl im öffentlichen Raum und kann zu Umweltproblemen führen. Durch die Verunreinigungen entstehen erhebliche Kosten, die in der Regel nicht den Verursacherinnen und Verursachern angelastet werden können, weil diese meist unerkant bleiben.

Der Regierungsrat hat sich in der Vergangenheit mehrfach mit Littering befasst. So hat er sich bei der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 277/2018 betreffend Littering und Lärm unter anderem zu Bussen für Littering geäußert sowie bei der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 235/2018 betreffend Für eine saubere Umwelt – gegen Littering zu Möglichkeiten, die Gemeinden im Kampf gegen das Littering zu unterstützen. Auf Bundesebene gab es Bestrebungen, mit einer Revision des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01) eine Strafnorm einzuführen, die gesamtschweizerisch eine einheitliche Busse vorsah. Im Rahmen der Vernehmlassung zu diesem Geschäft lehnte der Regierungsrat die Einführung einer solchen Strafnorm auch mit der Begründung ab, dass eine kantonale Regelung die Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten besser ermögliche (vgl. RRB Nr. 620/2015).

Zu Fragen 1 und 2:

Der Regierungsrat sieht zurzeit keine Notwendigkeit, an den kantonalen Erlassen eine Anpassung vorzunehmen. § 39 Abs. 1 lit. f des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 (LS 712.1) enthält eine Strafbestimmung zur illegalen Ablagerung von Abfällen. Ergänzend dazu können die Gemeinden in den kommunalen Erlassen – zum Beispiel in der kommunala-

len Polizeiverordnung oder Abfallverordnung – den Tatbestand des Litterings unter Busse stellen. Die Muster-Abfallverordnung des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) enthält hierzu einen Formulierungsvorschlag.

Wie bereits bei der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 277/2018 ausgeführt, kann das Aussprechen von Verwarnungen und Bussen dazu beitragen, dass Regelungen besser eingehalten werden. Beim Littering können die unmittelbaren Verursacherinnen und Verursacher aber aus praktischen Gründen nur in Einzelfällen zur Rechenschaft gezogen werden. Die Erfahrungen aus Praxis und Wissenschaft haben gezeigt, dass Massnahmen gegen Littering an die örtlichen Umstände angepasst sein müssen. Es gibt keine allgemein passenden Massnahmen, die rasche Besserung versprechen.

Zu Fragen 3 und 4:

Der Kanton ist mit den Gemeinden im regelmässigen Austausch zu allen Fragen rund um die Entsorgung der Siedlungsabfälle; dazu gehört auch das Littering. Die Probleme und Herausforderungen der Gemeinden sind dem Kanton daher gut bekannt. Eine aktuelle Umfrage ergab folgende Einstufung des Littering-Problems durch die Gemeinden: 14% der Gemeinden stufen Littering als kein oder geringes Problem ein, 55% als lästig, aber noch im Rahmen, 31% als starkes oder sehr starkes Problem.

Das AWEL bietet den Gemeinden eine Beratungsstelle zur Siedlungsabfallentsorgung an. Jährlich werden Gemeindefeminare für die Abfallbeauftragten der Gemeinden durchgeführt. An diesen Seminaren ist Littering regelmässig ein Thema. Die Gemeindeberatung des AWEL war federführend an der Neugestaltung der Webseite littering-toolbox.ch beteiligt. Die Webseite stellt Hintergrundwissen und Beispiele für Massnahmen gegen das Littering allen interessierten Kreisen zur Verfügung. Gemeinden aus der ganzen Schweiz können hier ihre Erfahrungen mit Projekten gegen das Littering untereinander teilen.

Zu Frage 5:

Gemäss den Ergebnissen einer aktuellen Umfrage des AWEL bei den Gemeinden verfügen mindestens 42 Gemeinden auf kommunaler Stufe über die gesetzliche Grundlage, Ordnungsbussen für Littering auszustellen. In 24 Gemeinden werden solche Ordnungsbussen auch ausgesprochen. In der Regel sind es weniger als zehn Ordnungsbussen, die pro Jahr ausgefällt werden. Nur zwei Städte gaben an, diesbezüglich jährlich mehr als 50 Ordnungsbussen zu verhängen.

Die Herausforderung liegt nicht im Fehlen rechtlicher Grundlagen zur Ausstellung von Bussen. Die Gemeinden hatten schon immer die Möglichkeit, in ihren Polizeiverordnungen oder Abfallverordnungen das

Ausstellen von Bussen für Littering vorzusehen. Viele Gemeinden haben jedoch von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht. Vielmehr liegt das Problem im Umstand, dass oftmals nicht ermittelt werden kann, wer für das Littering verantwortlich ist. Erschwerend ist sodann, dass das Ordnungsbussenverfahren nur anwendbar ist, wenn die Vertreterin oder der Vertreter des zuständigen Organs die Widerhandlung selbst festgestellt hat (§ 1 Kantonale Ordnungsbussenverordnung vom 10. Dezember 2019 [LS 321.2] in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 [SR 314.1]).

Zu Frage 6:

Ja. Der Kanton steht im regelmässigen Austausch mit der Interessengemeinschaft für eine saubere Umwelt (IGSU, igsu.ch). Diese Plattform bringt Akteure der Recyclingwirtschaft und die indirekten Verursacher von Littering – wie den Detailhandel oder Betriebe der Unterwegsverpflegung – zusammen. Aus dieser Plattform sind verschiedene Massnahmen hervorgegangen, zum Beispiel der Einsatz von IGSU-Botschaftern gegen das Littering in Städten und Gemeinden, Sensibilisierungsaktionen an Schulen oder der Clean-Up-Day. Die IGSU war auch aktiv am Aufbau der Webseite littering-toolbox.ch beteiligt und ist Teil der Trägerschaft.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli